## Besonders gefährlicher Arbeiten nach Anhang II BaustellV:

## Besonders gefährliche Arbeiten

Anhang II

Besonders gefährliche Arbeiten im Sinne des § 2 Abs. 3 sind:

- 1. Arbeiten, bei denen die Beschäftigten der Gefahr des Versinkens, des Verschüttetwerdens in Baugruben oder in Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5 m oder des Absturzes aus einer Höhe von mehr als 7 m ausgesetzt sind,
- 2. Arbeiten, bei denen die Beschäftigten ausgesetzt sind gegenüber
  - a. der Biostoffverordnung oder
  - b. Stoffen oder Gemischen im Sinne der Gefahrstoffverordnung, die eingestuft sind als aa) akut toxisch Kategorie 1 oder 2
    - bb) krebserzeugend, keimzellmutagen oder reproduktionstoxisch jeweils Kategorie 1A oder 1B,
    - cc) entzündbare Flüssigkeit,
    - dd) explosiv oder
    - ee) Erzeugnis mit Explosivstoff,
- 3. ab 01.04.2023 Arbeiten bei denen Beschäftigte ausgesetzt sind gegenüber
  - a. biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppen 3 oder 4 im Sinne des § 3 Absatz 1 der Biostoffverordnung,
  - b. gefährlichen Stoffen und Gemischen im Sinne des § 3 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2
    - Nummer 1 Buchstabe a.
    - Nummer 1 Buschstabe f oder Nummer 2 Buchstabe a (jeweils Kategorie 1 oder 2) oder
    - Nummer 2 Buchstabe e, f oder g (jeweils Kategorie 1A oder 1B) der Gefahrstoffverordnung
- 4. Arbeiten mit ionisierenden Strahlungen, die die Festlegung von Kontroll- oder Überwachungsbereichen im Sinne des Strahlenschutzgesetzes und der auf dessen Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen erfordern
- 5. Arbeiten in einem geringeren Abstand als 5 m von Hochspannungsleitungen,
- 6. Arbeiten, bei denen die unmittelbare Gefahr des Ertrinkens besteht,
- 7. Brunnenbau, unterirdische Erdarbeiten und Tunnelbau,
- 8. Arbeiten mit Tauchgeräten,
- 9. Arbeiten in Druckluft,
- 10. Arbeiten, bei denen Sprengstoff oder Sprengschnüre eingesetzt werden,
- 11. Aufbau oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Einzelgewicht. ab 01.04.2023

Aufbau oder Abbau von Massivbauelementen, wenn dazu aufgrund deren Masse kraftbetriebene Arbeitsmittel zum Heben von Lasten oder kraftbetriebene Arbeitsmittel zum anderweitigen Versetzen von Lasten eingesetzt werden

<sup>\*</sup> Diese Verordnung dient in Verbindung mit dem Arbeitsschutzgesetz der Umsetzung der EG-Richtlinie 92/57/EWG des Rates vom 24. Juni 1992 über die auf zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche Baustellen anzuwendenden Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz (Achte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG).